

ALLGEMEINE HAFTPFLICHT

AH2831.16

AmLand - Haftpflichtversicherung für ehemalige land- und forstwirtschaftliche Betriebe Grunddeckung

Anstelle von Abschnitt B Punkt 6. EHVB gilt folgende Regelung:

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nach Maßgabe des Deckungsumfanges der dem Vertrag zugrunde liegenden AHVB und des Abschnittes A der EHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen

1. aus der Tierhaltung

ohne Rücksicht auf den Verwendungszweck (B 12 EHVB findet Anwendung);

- 1.1. Durch Weidevieh oder Wild verursachte Schäden an Fluren oder Kulturen sind mitversichert.
- 1.2. Nur bei besonderer Vereinbarung besteht Versicherungsschutz für Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden an zum Belegen zugeführten Tieren und aus der Überlassung von Reittieren an betriebsfremde Personen. Schäden aus der ungewollten Deckung fremder Kühe sind mitversichert;

2. aus der Holzschlägerung

- 2.1. im eigenen Wald,
- 2.2. im fremden Wald nur für den eigenen Bedarf;

3. aus der Bekämpfung von Pflanzenschädlingen

und Anwendung von Unkrautvertilgungsmitteln in der versicherten Land- und Forstwirtschaft sowie für solche Tätigkeiten auf gemeinschaftlicher Basis (wie etwa im Rahmen der Nachbarschaftshilfe durch Maschinen- bzw. Betriebshilferinge);

- 3.1 Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 20% des Schadens, mindestens EUR 75,00, höchstens EUR 1.500,00.

4. aus Sachschäden durch Umweltstörung

nach Maßgabe des Art 6 AHVB durch

- 4.1. Jauche, Gülle, Düngemittel und Siloabwässer,
- 4.2. Lagerung und Leitung von Ölprodukten in Tanks bis zu einem Fassungsvermögen von insgesamt 5 000 Liter.
- 4.3. Die Versicherungssumme hierfür beträgt EUR 100.000,-- im Rahmen der Pauschalversicherungssumme
- 4.4. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall EUR 300,00
- 4.5. Für jede Änderung oder Erweiterung des versicherten Risikos besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn auch diesbezüglich eine besondere Vereinbarung getroffen wurde. Art 2.1. AHVB ist nicht anzuwenden;

5. aus der Vornahme von Sprengungen

für Zwecke der versicherten Land- und Forstwirtschaft, jedoch nur unter der Bedingung, dass die Sprengarbeiten von einem Sprengbefugten im Sinne der Sprengarbeiten-Verordnung (BGBl. Nr. 77/1954), in der jeweils geltenden Fassung, durchgeführt werden.

- 5.1. Sachschäden, die sich innerhalb eines Radius von 100 m von der Sprengstelle ereignen, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- 5.2. Der Versicherer haftet nicht für solche Sachschäden, mit denen bei Sprengarbeiten trotz Anwendung der vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen üblicherweise gerechnet werden muss;

6. aus dem Bau von Güterwegen

wenn die Gesamtkosten des Bauvorhabens unter Einrechnung etwaiger Eigenleistungen EUR 25.000,-- nicht überschreiten. Abschnitt B, Punkt. 3.2. EHVB findet Anwendung. Für solche Bauvorhaben sind Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Bauherr mitversichert;

7. aus Nebengewerben

im Sinne des § 2 Abs. 1, Punkt 2 (iVm § 2 Abs 4) der GewO (BGBl. Nr. 194/1994) in der jeweils geltenden Fassung, wenn der jährliche Lohnaufwand unter Hinzurechnung etwa gewährter Naturalleistungen EUR 25.000,-- nicht überschreitet (Pkt. 1, 2, 3 und 12 der AH2832.16 finden jedoch Anwendung);

8. aus der Fremdenbeherbergung

nach Maßgabe von Abschnitt B, Punkt 7 EHVB, wenn keine behördliche Gewerbeberechtigung erforderlich ist;

9. aus der Durchführung von unentgeltlichen Kutschenfahrten ;

10. in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, Schweiz und Liechtenstein

- 10.1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art 3 Punkt 1. AHVB auch auf Versicherungsfälle, die in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, Schweiz und Liechtenstein, eingetreten sind., Es gilt Art 13. AHVB.
- 10.2. Der Versicherungsschutz gemäß Pkt. 10. bezieht sich auf Versicherungsfälle
 - aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen,
 - durch Produkte des Versicherungsnehmers, die dorthin gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder liefern hat lassen,
 - durch Produkte, die der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder liefern hat lassen.Die Versicherung der Betriebshaftpflicht für die im Ausland gelegenen Betriebsstätten ist daher nicht automatisch mitversichert, sondern bedarf einer gesonderten Vereinbarung.
- 10.3. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind
- 10.3.1 Abweichend von Abschnitt A Punkt 1 EHVB alle Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungs-

nehmers aus

- der Innehabung von Grundstücken, Gebäuden, oder Räumlichkeiten;
- der Innehabung von Dienstwohnungen und Wohnhäusern samt Nebengebäuden;
- Reklameeinrichtungen;
- der medizinischen Betreuung der Arbeitnehmer;

10.3.2 Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter (wie z.B. punitive oder exemplary damages).

10.3.3 alle arbeitsrechtlichen Bestimmungen und Einrichtungen (wie z.B. employer's liability, worker's compensation) sowie die Verletzung von Persönlichkeitsrechten (EPL -Anstellungs-schadenersatzansprüche).

10.3.4 Ansprüche aus Umweltschäden (pollution);

der Versicherungsschutz erstreckt sich somit in teilweiser Abänderung von Art 1.2.1.1 AHVB nicht auf Personenschäden durch Umweltstörung. Sachschäden durch Umweltstörung bleiben auch für den Fall, dass die besondere Vereinbarung gemäß Art 6 AHVB getroffen wurde, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

10.4. Der Versicherungsschutz gemäß Pkt. 10. ist nicht gegeben, wenn die Schadensermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird.

Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt jedoch auch in einem solchen Fall bestehen, wenn die Schadenregulierung aufgrund der vom Versicherungsnehmer beigebrachten Unterlagen dem Grunde und der Höhe nach möglich ist.

10.5. Die Zinsen werden jedenfalls auf die Versicherungssumme angerechnet.